

Seyran Ateş

Religionsfreiheit nicht auf Kosten von Frauen und Mädchen – Durchsetzung der Grundrechte auf Gleichberechtigung und Selbstbestimmung

Eingangsstatement zum Forum „Gesetz und Religion“ auf dem FJT am 8.5.2004 in
Frankfurt/Main

Wenn Religion die Bedeutung bzw. Intention hat, die vollständige Unterstellung der Frau unter die Autorität des Mannes zu gewährleisten, kann ich für die Religions- bzw. Glaubensfreiheit keine uneingeschränkten Sympathien erübrigen. Dies gilt für alle Religionen, für die die Gleichberechtigung von Mann und Frau keine Selbstverständlichkeit ist, sondern im Gegenteil mit religiösen Vorschriften die Ungleichheit gar untermauert wird.

Das Kopftuch als ein geschlechtsspezifisches, nach außen gerichtetes ultimatives Unterscheidungsmerkmal zwischen Mann und Frau dient nicht der religiösen Unterordnung der Frau im Verhältnis zwischen Frau und Gott. Das Kopftuch ist die Klarstellung und Demonstration nach außen, dass die Frau sich dem Mann sozial und gesellschaftlich unterordnen muss und unterordnet. Dies ist eine Tatsache, auch wenn sich viele tolerante und liberale Gutmenschen als Hüter der „Vielfalt“, als Ersatz für den gescheiterten Begriff der „Multikulturellen Gesellschaft“, gerieren und in dem so genannten Stück Stoff mehr als nur ein Unterdrückungssymbol sehen wollen; sogar ein Zeichen der Emanzipation. Aus der historischen Bedeutung des Wortes „Emanzipation“ vermag sich mir ein Zusammenhang zwischen Kopftuch und Emanzipation nicht zu eröffnen, eher ein denklogischer Widerspruch.

Wir wollen uns heute nicht auf das Kopftuch beschränken. Aber wir kommen bei dieser Debatte nicht umhin, über die Kopftuchfrage zu unserem generellen Thema zu gelangen. Insbesondere, weil wir ein höchstrichterliches Urteil haben, welches höchst besprechungswürdig ist.

Hier ein kleiner Hinweis: Jede von euch sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot lesen; vor allem das Minderheitenvotum. Sämtliche Herren Professoren, die ich bisher zu diesem Thema gehört habe, bezeichnen dieses Urteil als das umstrittenste bundesverfassungsgerichtliche Urteil der letzten Jahre. Kein anderes Urteil sei mit einem derart umfangreichen Minderheitenvotum beantwortet worden. Zu Recht. Die Senatsmehrheit hat bei dieser Entscheidung mehr als einen Aspekt übersehen bzw. dezent übergangen.

Ich will hier nur einen dieser Aspekte herausgreifen, der für uns von immenser Bedeutung ist. Mit diesem Urteil wurde das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau aus Art. 3 Abs. 2 GG zur Disposition gestellt. Das Minderheitenvotum führt diesbezüglich richtig aus:

„Das Kopftuch, getragen als kompromisslose Erfüllung eines von der Bf. angenommenen islamischen Verhüllungsgebots der Frau, steht gegenwärtig für viele Menschen innerhalb und außerhalb der islamischen Religionsgemeinschaft für eine religiös begründete kulturpolitische Aussage insbesondere das Verhältnis der Geschlechter zueinander betreffend. Die Senatsmehrheit hat diesem Umstand keine ausreichende Bedeutung zugemessen. Sie hat sich deshalb auch nicht damit auseinander gesetzt, ob innerhalb der Anhänger islamischen Glaubens in Deutschland eine womöglich nicht unmaßgebliche oder gar wachsende Zahl von Menschen das Kopftuch und die Verschleierung als kulturelle Herausforderung einer von ihnen in ihrem Wertesystem abgelehnten Gesellschaft verstehen und vor allem, ob und mit welchen abwehrenden Reaktionen unter der Mehrheit der andersgläubigen Bürger zu rechnen ist. Immerhin wurzelt auch nach Meinung wichtiger Kommentatoren des Korans das Gebot der Verhüllung der Frau – unabhängig von der Frage, ob es überhaupt ein striktes Gebot in diese Richtung gibt – in der Notwendigkeit, die Frau in ihrer dem Mann dienenden Rolle zu halten. Diese Unterscheidung zwischen Mann und Frau steht dem Wertbild des Art. 3 II GG fern.

Es kommt insofern nicht darauf an, ob eine solche Meinung innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft allein gültig oder auch nur vorherrschend ist oder ob die im Verfahren vorgetragene Auffassung der Bf., das Kopftuch sei eher ein Zeichen für das wachsende Selbstbewusstsein und die Emanzipation islamisch gläubiger Frauen, zahlenmäßig stark vertreten wird. Es ist ausreichend, dass die Auffassung, eine Verhüllung der Frauen gewährleiste ihre Unterordnung unter den Mann, offenbar von einer nicht unbedeutenden Zahl der Anhänger islamischen Glaubens vertreten wird und deshalb geeig-

net ist, Konflikte mit der auch im Grundgesetz deutlich akzentuierten Gleichberechtigung von Mann und Frau hervorzurufen.“

Die öffentliche Diskussion, die mehrheitlich von Männern geführt wird, dreht sich mittlerweile neben dem „Kopftuch“ schwerpunktmäßig um die Fragen — des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, — Politik und Religion, — Religionsfreiheit und staatlichem Erziehungsauftrag, — kulturelle Identität und Integration.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung wird sanft vernachlässigt. Auch Feministinnen meinen, wir, die „Kopftuchgegnerinnen“ würden eine Zwangsemanzipation betreiben wollen, was immer damit tatsächlich gemeint ist, wenn wir unsere Forderung stellen, das Kopftuch in der Schule zu verbieten.

Als Feministin kann ich mein Augenmerk jedoch auf nichts anderes lenken als auf das Grundrecht aus Art 3 Abs. 2 GG, das nicht einfach so in das deutsche Grundgesetz aufgenommen wurde, sondern das sich deutsche Frauen hart erkämpft haben.

Gilt das Grundrecht aus Art 3 Abs. 2 GG nicht, wenn über Religions- und Glaubensfreiheit zu entscheiden ist? Gilt es insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen nicht?

In einer Entscheidung des OVG Bremen vom 24.03.1992 heißt es diesbezüglich – es ging um die Befreiung vom koedukativen Sportunterricht – im Leitsatz 2, nachdem in Leitsatz 1 festgestellt wird, dass zur geschützten Religionsausübung aus Art 4 Abs. 1 und 2 GG auch Bekleidungsvorschriften gehören:

„Unerheblich ist insoweit, dass heranwachsende moslemische Frauen durch die Forderungen ihres Glaubens behindert werden, in der westlichen Gesellschaft eine gleichberechtigte Stellung als Frau zu erlangen.“

Im Urteilstext heißt es näher ausgeführt:

„Unerheblich ist ferner, ob die Glaubensfreiheit allgemein oder nur von strenggläubigen Fundamentalisten geteilt wird. Auch Außenseitern und Sektierern ist die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren Glaubensüberzeugungen gestattet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.04.1972, BvR 75/71, BVerfGE 33, 23, 29). Den gesellschaftlichen Auswirkungen der Glaubenshaltung kommt für die Frage ihrer Schutzfähigkeit keine Bedeutung zu (BVerfG, a.a.o.). Insoweit ist z.B. für den Grundrechtsschutz unerheblich, dass heranwachsende moslemische Frauen durch die Forderungen ihres Glaubens behindert werden, in der westlichen Gesell-

schaft eine gleichberechtigte Stellung als Frau zu erlangen, etwa weil sie der islamischen Kleiderordnung entsprechend den „Hedschab“, ein Kopf, Haare und Schultern bedeckendes Tuch, tragen.“

Das Gericht hat bei seiner Entscheidungsfindung ein anderslautendes Urteil des OVG NRW zitiert, ohne auf den entscheidenden Punkt einzugehen. Nämlich den Hinweis des OVG NRW, „dass die Konfrontation einer islamischen Schülerin mit der „Blöße“ anderer notwendig mit dem ständigen Aufenthalt in einer säkularisierten, wertpluralistischen Gesellschaft verbunden ist.“

Urteile wie das des OVG Bremen manifestieren den Gedanken, dass es möglich sein darf, dass Mädchen gegen ihren Willen in einer islamischen Parallelgesellschaft eingeschlossen werden. Dies ist mit dem Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar. Es ist auch unvereinbar mit dem Recht des Kindes auf Chancengleichheit und auf eine angemessene Entwicklung in dieser Gesellschaft.

Islamische Glaubensgemeinschaften, die sich verstärkt auf das Toleranzgebot der Verfassung berufen, haben nicht die entsprechende Bereitschaft, ihren Kindern und Frauen das gleiche Maß an Toleranz und Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Die vermeintlich tolerante Haltung der deutschen Mehrheitsgesellschaft fördert und stärkt in extremstem Maße die bereits existierenden Parallelgesellschaften und den Zulauf zu fundamentalistischen Glaubensgemeinschaften.

In Koranschulen, Moscheen und über das Internet werden Schriften verteilt, die sich klar und deutlich zu der Geschlechterfrage äußern. Hier nur ein Beispiel aus dem Heftchen mit dem Titel „25 Fragen zur Frau im Islam“ des „Deutschsprachigen Muslimkreises Karlsruhe“, herausgegeben beim Cordoba-Verlag Karlsruhe:

„1. Sind Mann und Frau im Islam gleichberechtigt? Im Islam geht es darum, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Geschlechter Gerechtigkeit zwischen beiden herzustellen. Daher hat Gott Mann und Frau bestimmte Rechte und Pflichten zugewiesen, die ihrer jeweiligen Natur gerecht werden.“

Hier wird deutlich, dass es einen klaren Unterschied gibt zwischen Mann und Frau, der auch in der westlichen, christlichen und jüdischen Welt immer wieder so begründet wurde. Nämlich die Trennung der Geschlechter aufgrund ihrer Natur.

Ich wage zu behaupten, dass es keinen einzigen Hoca und keine Koranlehrerin in Berlin gibt, der/die den Koran unterrichtet und anders denkt.

Es geht weiter:

„Wenn sie sich jedoch von ihrer Natur entfernen, kommt dies einer Gleichmachung nahe. Vor Gott sind beide gleich. Aber in ihrer Beziehung zueinander sind die jeweiligen Rechte des einzelnen unterschiedlich, wie ja auch Mann und Frau von Natur aus unterschiedlich sind. Grundsätzlich kann man sagen, dass sich die Rechte des einen aus den Pflichten des anderen ergeben und umgekehrt. Mann und Frau sind vor Gott einander ebenbürtig und gleichwertig. Im Koran wird an vielen Stellen betont, dass die Belohnung bzw. Bestrafung im Jenseits nicht vom Geschlecht abhängig ist. So heißt es z.B. in Sure 3, Vers 195: „Seht, ich lasse kein Werk der Wirkenden unter euch verloren gehen, sei es von Mann oder Frau; die einen von euch sind von den anderen.“ Auch gilt z.B. die Pflicht, Wissen zu erlangen, für beide Geschlechter gleichermaßen. Innerhalb der Ehe sind Frau und Mann bezüglich ihrer Rechte und Pflichten in den Bereichen gleichgestellt, in denen sie von Natur aus gleich sind, Unterschiede gibt es da, wo Verschiedenheiten vorhanden sind. Bei den religiösen Pflichten beispielsweise gibt es für die Frau einige Erleichterungen, die mit ihrer Natur zusammenhängen. Und auch bezüglich des Erbrechts wird auf die Pflicht des Mannes als Versorger der Familie Rücksicht genommen“.

Es besteht sicherlich Konsens unter Feministinnen, dass eine solche Haltung abzulehnen ist, egal aus welcher Religion diese Vorschriften stammen. Uneinigkeit besteht in der Frage der Konsequenz. Wir sind uns nicht einig darüber, in welcher Form und Massivität sich Religionen speziell in der Schule darstellen dürfen. Dabei stoßen wir zunächst auf die Frage der „Freiwilligkeit“ der Beteiligung an der Religion und deren Ausdrucksformen.

Eine Lehrerin, die mit Kopftuch unterrichten will, hat schon einen langen Weg hinter sich gebracht. An welchem Punkt in ihrem Leben könnte die Entscheidung für oder gegen eine Verhüllung „freiwillig“ getroffen worden sein? Dazu wären entwicklungspsychologische Untersuchungen notwendig. Dazu wäre es notwendig, sich das soziale Umfeld genau zu betrachten, um feststellen zu können, ob eine auf individuelle Selbstbestimmung gerichtete Entwicklung tatsächlich möglich war.

Ich behaupte, dass die Mehrzahl der türkischen und kurdischen Mädchen keine Erziehung erhalten, die auf selbstbestimmtes Leben abzielt. Dies wäre aber eine Grundvoraussetzung für eine (Entscheidungs-)Freiheit. Wer nie gelernt hat, sich aus freien Stücken, aus sich heraus, ureigenen Wünschen und Bedürfnissen folgend zu entscheiden, wird niemals in der Lage sein, eine „freie Entscheidung“ zu treffen.

Um diesen Mädchen Unterstützung zu gewährleisten müsste die Gesellschaft bereits im Kindergarten Alternativen zum Elternhaus anbieten.

Die staatliche Neutralität gegenüber Religionen darf demnach nicht soweit gehen, dass Grund- und Menschenrechtsverletzungen im Namen der Religionsfreiheit hingenommen werden. Jede Religion ist auf ihre Grundrechtsfestigkeit zu überprüfen, insbesondere bei der Ausübung und Verbreitung der Religion. Grundrechte gelten sowohl für Christinnen und Jüdinnen als auch für muslimische Mädchen und Frauen. Die Ungleichbehandlung muss aufhören.

Ich sehe zur Zeit eine Entwicklung, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit eine Gesellschaftsform etabliert, in der die politische und gesellschaftliche Ausgrenzung von Frauen akzeptiert wird und Menschenrechtsverletzungen an Frauen mit religiösen Gründen gerechtfertigt werden.

Das alles kann in Deutschland nur geschehen, weil Deutschland eine unbewältigte Vergangenheit hat und daher im Umgang mit seinen Minderheiten stets zu absurden Lösungen komme wird, solange diese Tatsache als Motiv für eine vermeintliche Toleranz nicht in den Vordergrund gestellt wird.

Die persönliche Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung der Frau ist einer der wichtigsten Grund-

ten, obwohl etwas anderes besprochen war. Wir wollten zwar unumgänglich über das Kopftuch sprechen, aber wir wollten für diese Veranstaltung versuchen, den Schwerpunkt auf die Frage zu lenken, wie weit darf und muss Gesetz in Religion eingreifen. Dazu sind wir schließlich nicht einmal ansatzweise gekommen.

Ich habe, dazu stehe ich auch heute noch, gleich einleitend meine Kritik darüber geäußert, dass auf dem Podium zwei Frauen sitzen, die ein Kopftuch tragen, obwohl sie sich unter Frauen befinden. Denn auch die konservativste Richtung islamischer Schulen erklärt, dass Frauen ihre Reize in Gegenwart von fremden Männern verhüllen sollen. In dem Raum befand sich kein einziger Mann. Frauen, die auch in Frauenzusammenhängen ihr Haar bedecken, demonstrieren eine politische Haltung zum Kopftuch. Eine religiöse Begründung gibt es dafür nicht.

Um auf die besondere Situation auf dem feministischen Juristinnentag hinzuweisen, habe ich auf meinen Vortrag im Jahre 1999 auf dem feministischen Juristinnentag hingewiesen. Ich habe damals in einem Forum ein Statement zum Thema Kopftuch abgegeben, und zwar bekleidet mit einer Ganzkörperbedeckung, einem schwarzen Tschador. Nur meine Augen waren zu sehen. Zum Ende des Vortrags habe ich mich enthüllt. Ich kann mich daran erinnern, dass damals Dagmar Oberlies kurz nach Beginn meines Vortrags den Saal verlassen hat, weil sie sich u.a. die Frage gestellt hat, was ist aus dem feministischen Juristinnentag geworden?

Ich habe mir bei Betrachtung des Podiums am 08.05.04 die selbe Frage gestellt. Fünf Jahre nach meiner Performance ist das Realität, worauf ich 1999, für einige zu provokativ, hingewiesen habe. Die Verhüllung von Frauen wird zu einer Selbstverständlichkeit, die auch vom feministischen Juristinnentag als vermeintliche Toleranz akzeptiert wird. Ich akzeptiere das nicht und habe an diesem Tag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich Frau Kollegin Rechtsanwältin Kadriye Aydin und Frau Dr. Sabiha El-Zayat gegenüber keine Solidarität üben kann, da sie sich auch unter Frauen verhüllen. Darauf hin hat Frau Dr. Sabiha El-Zayat ihr Kopftuch abgelegt. Das wiederum hat mir später Kritik eingebracht, wie sehr ich die Intimsphäre dieser Frau verletzt hätte. Das habe ich nicht. Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Ich würde bei der nächsten Gelegenheit das gleiche sagen. Denn mein Verständnis vom feministischen Juristinnentag ist offensichtlich ein anderes, als das meiner Kritikerinnen.

Ich hatte an diesem Tag darauf gehofft, für die „Kopftuchdebatte“, an der ich mich seit Jahren aktiv beteilige, eine Haltung des feministischen Juristin-

pfeiler einer demokratischen Grundordnung. Die Abwehr der Unterhöhlung dieser in zivilen Gesellschaften errungenen Rechte ist, meine ich, unter anderen die Aufgabe von Feministinnen.

Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem z.B. die SCHURA aus Hamburg behauptet, die Scharia sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Daher kann die Scharia sich in der Parallelgesellschaft auch ungestört etablieren. Hier gilt es durch Gesetze einzugreifen, um eine Entwicklung, die zu einer massiven Unterdrückung von Frauen und Mädchen in der Parallelgesellschaft führt, aufzuhalten.

Anmerkung von Seyran Ates

Den vorstehenden Beitrag hatte ich für das Forum „Gesetz und Religion“ vorbereitet. Ich habe den Text schließlich teilweise verändert, teilweise frei vorgetragen. Grund dafür war, dass ich etwas verärgert über die Zusammensetzung des Podiums war.

Frau Kollegin Rechtsanwältin Kadriye Aydin und Frau Dr. Sabiha El-Zayat saßen mit auf dem Podium und sie trugen Kopftücher. Es war somit eine Richtung vorgegeben, in die wir uns nur bewegen konn-

mentages zu finden, die aus frauenparteilicher Sicht einen Beitrag für die Debatte sein könnte. Was jedoch geschehen ist, ist, dass den beiden Frauen ein Podium geboten wurde, um erklären zu können, dass sie intelligente Frauen seien, die das Kopftuch freiwillig tragen. Dazu hätte ich mich nicht auf dieses Podium setzen müssen. Diese Propaganda für die Verhüllung der Frau kann ich mittlerweile ausreichend andersorts, sei es in Talkshows oder sonstigen Medien, auf mich einwirken lassen.

Gesetz hat einzugreifen und muss in die Religionsfreiheit eingreifen, wenn das, wonach Feministinnen meiner Ansicht nach stets gestrebt haben und

streben, die Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Disposition gestellt wird. Und zwar egal von welcher Religion.

Das Kopftuch dient der Reduzierung der Frau auf ihre Sexualität. Den Kampf, die Bewegung gegen diese Form der Reduzierung der Frau haben viele Feministinnen offensichtlich vergessen.

Anmerkung der Redaktion:

Leider war es uns nicht möglich, die Statements von RAIN Kadriye Aydin und Dr. Sabiha El-Zayat für den Abdruck zu erhalten.